



# Formblatt für Stellungnahmen für die formelle Konsultation in dem Festlegungsverfahren zu § 71k Gebäudeenergiegesetz (GEG) betreffend der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff (FAUNA)

**Az: 4.28/1#1**

*Stand: August 2024*

Konsultationsteilnehmer:

Name des Stellungnehmenden:

Datum der Stellungnahme:

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme (zutreffendes bitte ankreuzen):

Lege ich bei      Ist nicht erforderlich

**Hinweis:** Auf der folgenden Seite können Sie Ihre Stellungnahme einfügen (rechte Spalte). Bitte stellen Sie einen inhaltlichen Bezug her wie bspw. „Punkt C.2.b) Anschlusskapazität“ (linke Spalte).

**Inhaltlicher Bezug**

**Stellungnahme einfügen**

**Inhaltlicher Bezug**

**Stellungnahme einfügen**

C4a (Planerischer Teil - Prognose):

Zudem sollte zum Verbraucher\*innen-Schutz jedoch u.a. auch gehören, dass bzgl. der Haftungsfrage nach § 71k Absatz 6 GEG der Anspruch auf Erstattung der für den Gebäudeeigentümer entstehenden Mehrkosten ggü. dem Netzbetreiber auch besteht, wenn die prognostizierten Wasserstoffmengen von Lieferanten nicht bereitgestellt werden können, sodass für Verbraucher\*innen auch dann sichergestellt wird, dass es dadurch zu keinen Mehrbelastungen kommt.

C5b & C7b  
(Planerischer Teil -  
Zwischenschritte /  
Wirtschaftlichkeit)

Hierzu gehört auch, dass im Falle des Eintritts von § 71k Absatz 4 GEG die Umrüstung von Gasheizungen durch den Gasnetzbetreiber getragen werden muss

C5c  
(Planerischer Teil -  
Zwischenschritte):

sowie, dass auch eine sich möglicherweise ergebende Problematik mit verbleibenden Gasherden durch den Gasnetzbetreiber gelöst werden müssen.

C5c & C5d  
(Planerischer Teil -  
Zwischenschritte):

Außerdem sollte das Thema Rohr-Korrosion als potenzielle Gefahrenquelle sowie die Kosten der regelmäßigen Erneuerung der Rohre bei Korrosionsverdacht in den vorzulegenden Konzepten berücksichtigt werden müssen. Denn Korrosion gefährdet nicht nur die Umwelt, sondern stellt ein weiteres Sicherheits- sowie Versorgungsrisiko dar.

**Inhaltlicher Bezug**

C4a  
(Planerischer Teil -  
Prognose):

**Stellungnahme einfügen**

Bzgl. verlässlicher und wirtschaftlicher Versorgung von Verbraucher\*innen sehen wir beim Nachweis der Wasserstoff-Erhältlichkeit noch Nachschärfungsbedarf.

Der in den Erwägungen genannte allgemeine Verweis auf Prognosen von EU- oder Landesebene zu antizipierten verfügbaren Mengen ist aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Stattdessen sollten konkrete Bezugsquellen und vertraglich (oder zumindest via Letter of Intent) zugesicherte Mengen nachgewiesen werden müssen, damit sichergestellt und geprüft werden kann,

a) ob die Realisierbarkeit der Fahrpläne plausibel erscheint.

b) zu welchem Zeitpunkt welche Mengen zu welchem Preis realistischerweise zu erwarten sind.

Die Prognosen dienen dabei auch als Information für Konsument:innen. Es muss deshalb im Sinne des Verbraucher\*innenschutzes klar sein, mit welcher Verbindlichkeit und welchen Garantien die Angaben in den Fahrplänen verbunden sind. Weiterhin bedarf es einer realistischen Prognose der Preisentwicklung der verschiedenen Optionen, um Verbraucher:innen eine verlässliche Entscheidungsgrundlage an die Hand zu geben. Die Optionen sind so darzustellen, dass sie einfach vergleichbar sind und sich auf realistische Verbräuche von Haushalten beziehen (Darstellung in €/kWh und exemplarisch für einen Ein- sowie einen Drei-Personen Haushalt unter Angabe des Gesamtjahresverbrauchs).

Der in den Erwägungen von den Netzbetreibern geforderte Wegfall der Prognose seitens der Netzbetreiber ist aus o.g. Gründen nicht zielführend. Uns erschließt es sich auch nicht, wie ein Netzbetreiber ein Netz und dessen Transformation überhaupt ohne eine Liefermengen-Prognose auslegen und betreiben kann.

**Inhaltlicher Bezug**

**Stellungnahme einfügen**

C7a  
(Planerischer Teil -  
Wirtschaftlichkeit):

Auch den Wegfall einer unabhängigen Prüfung sehen wir kritisch. Denn zwar würde dies eine Entlastung für Netzbetreiber darstellen, jedoch erhöht dies auf der anderen Seite auch das Risiko für Verbraucher:innen und Kommunen, keine neutralen Informationen und somit Bewertungen und Entscheidungen der BNetzA im Zweifel auf nicht verlässlicher Basis zu erhalten.

Der Businessplan sollte zudem auch finanzielle Rücklagen beinhalten, sodass im Fall eines Scheiterns der fristgerechten Transformation die Entschädigung der Verbraucher:innen (gemäß Vorgaben 71k Abs. 6) sichergestellt werden kann.

C7d  
(Planerischer Teil -  
Wirtschaftlichkeit):

Gegenüber dem ersten Beschlussentwurf vermissen wir bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Verpflichtung zum Vergleich mit mehreren, klar definierten alternativen Erfüllungsoptionen. Da sich die Wissenschaft einig ist, dass i.d.R. die Wärmepumpe die nachhaltigste und langfristig kosteneffizienteste Option ist, sollte z.B. stets ein Vergleich mit ihr verpflichtend sein, um sicherzustellen, dass H2 wirklich die beste Erfüllungsoption in dem Versorgungsgebiet darstellt.

Zudem sollte hierbei stets nachgewiesen werden müssen, dass Wasserstoff auch wirklich die günstigste Erfüllungsoption für die jeweiligen Verbraucher\*innen - nicht nur für den Versorger - ist. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollte darüber hinaus auch die sozio-ökonomische Struktur des Versorgungsgebiets berücksichtigen, um sicherzustellen, dass diese Option bezahlbar ist und durch erwartbar hohe Preise die Akzeptanz der Wärmewende nicht gefährdet wird.

**Inhaltlicher Bezug**

**Stellungnahme einfügen**

B (Informatorischer Teil):

Zusätzlich zu den angeführten Inputdaten sollte auch unbedingt die erwartete Preisentwicklung des Wasserstoffs gegenüber den weiteren Optionen dargestellt werden, um die Bewertung der Wirtschaftlichkeitsberechnung im Betrieb für die bewertende Stelle und Verbraucher:innen zu erleichtern.

Kann ein Preispfad nicht dargestellt werden, sollte dies

- und somit die Unsicherheit und potenzielle Preisrisiken - transparent gemacht werden.

C1b  
(Planerischer Teil -  
Bestimmung des  
Umstellungsgebiets):

Das Umstellungsgebiet ist ggf. mit der Gebäudedatenbank (s. EPBD), welche die Bundesregierung einführen muss,

zu verschneiden, sodass alle relevanten Informationen zentral für Gebäudeeigentümer:innen und Verbraucher:innen einsehbar und berücksichtigt werden.

Ferner sollten Heizungsbetriebe über die Fahrpläne in einem Einzugsgebiet von 50 km benachrichtigt werden, sodass Fehlinvestitionen/-käufe von H2-Heizungen aufgrund von Unwissenheit vermieden werden können (Verweis auf § 71 (11) GEG; Informations- und Beratungspflicht).

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
D3 (Herkunft des Wasserstoffs):	<p>Wir begrüßen, dass die Herkunft des Wasserstoffs in Übereinstimmung mit den darüberliegenden Netzebenen darzulegen ist. Neben der Darstellung auf Basis einer theoretischen Übereinstimmung mit den Kernnetzplanungen, sollte zudem erneut eine (formlose) Abstimmung mit den Fernnetzbetreibern erforderlich sein. Denn selbst wenn sich das potenzielle Umstellungsgebiet in geografischer Nähe zum Kernnetz befindet, können die tatsächlichen Bezugskapazitäten bereits anderweitig für die Versorgung der Industrie oder Durchleitung bestimmt sein. Deshalb muss gewährleistet werden, dass die Kapazitäten der entsprechenden Netze auskömmlich sind. Außerdem ist es erforderlich, dass im Falle einer dezentralen Versorgung mit H<sub>2</sub> neben den aufgeführten Informationen auch der zukünftige Betreiber des Elektrolyseurs angegeben wird.</p>
C2 (Planerischer Teil - Ist-Zustand)	<p>Die detaillierte Erfassung des Ist-Zustands, einschließlich der technischen Anschlusskapazität, ist essentiell für die Planung. Sie ermöglicht eine fundierte Prognose und Planung der notwendigen Umstellungen. Der Hinweis aus den Erwägungen bzgl. der Nachvollziehbarkeit technischer Aspekte, Regulatorik und Wirtschaftlichkeit ist sehr wichtig und sollte daher in den Festlegungen auftauchen. Wir empfehlen den Zusatz: „Das im Fahrplan beschriebene Vorhaben ist durch die einreichenden Stellen so darzulegen, dass die zu Grunde liegenden Entscheidungen und Überlegungen im Hinblick auf die technischen Aspekte, die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und die Wirtschaftlichkeit plausibel nachvollzogen werden können.“</p>
C6 (Planerischer Teil - Zwischenschritte):	<p>Die Anforderung, Klimaschutzziele planerisch zu berücksichtigen und nachzuweisen, ist positiv hervorzuheben.</p>

**Inhaltlicher Bezug**

**Stellungnahme einfügen**

C2 & C3  
(Planerischer Teil -  
Ist-Zustand &  
Ziel-Zustand)

Die Treibhausgasemissionen eines Versorgungsgebietes sollten nicht nur für den Ziel-Zustand, sondern auch für den Ist-Zustand und deren Entwicklung während der Umstellungsphase mit den notwendigen Zwischenschritten bis zum Ziel-Zustand angegeben werden müssen.

Sog. blauer Wasserstoff ("Low-carbon hydrogen" nach EU-Definition) ist nicht klimaneutral und muss daher mit seinen wahren Emissionen inkl. der Vorkette bilanziert werden (vgl. derzeit in Erarbeitung befindlicher EU Delegated Act). Aufgrund dieser und weiterer Nachhaltigkeitsprobleme sollte er nicht in der Wärmeversorgung (sondern wenn dann nur als kurze Übergangslösung in prioritären Anwendungen, wo keine Alternative besteht) eingesetzt werden.

C3a & C6:  
(Planerischer Teil -  
Ziel-Zustand &  
Klimaschutzziele)

Wir begrüßen, dass die Minderungsziele gem. § 4 Abs. 1 S. 4 i. V. m. Anlage 3 Klimaschutzgesetz zu berücksichtigen sind. Wir begrüßen sehr, dass auch ambitioniertere Landes-Klimaschutzziele berücksichtigt werden sollen. Jedoch bleibt unklar, wie diese zu operationalisieren sind. Die BNetzA sollte hierzu klare Vorgaben machen, auch um eine Kohärenz und eine klare Erwartungshaltung auf kommunaler Ebene sicherzustellen. § 71k GEG stellt darüber hinaus jedoch Anforderungen, die unserer Auffassung nicht umfassend genug in dem Festlegungsentwurf enthalten sind. Denn § 71k GEG verlangt, dass nicht nur die Klimaziele zu berücksichtigen sind, sondern auch die „verbleibenden Treibhausgasemissionen“ Deutschlands, insbesondere in den genannten Stichjahren 2035 und 2040. Nicht genehmigungsfähig sollten deshalb Netze sein, die erst nach dem 31.12.2034 auf Wasserstoff umsteigen, sofern nach den Projektionen nach § 5a KSG die Emissionsziele für die Jahre 2035 oder 2040 nicht eingehalten werden. Nach Anlage 3 KSG entsprechen die Anforderungen der Zieljahre einer Gesamtreduktion von -77% bzw. -88%.

**Inhaltlicher Bezug**

Fortsetzung zu:  
C3a & C6:  
(Planerischer Teil -  
Ziel-Zustand &  
Klimaschutzziele)Fort

**Stellungnahme einfügen**

Wir empfinden es daher als zwingend notwendig, dass dies klar in der Festlegung und der Begründung berücksichtigt wird. In den Jahresminderungszielen nach Anlage 3 KSG werden die Gesamtemissionen Deutschland berücksichtigt, die per Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 4 KSG seitens der Bundesregierung bis Ende des Jahres 2024 wiederum in Gesamtbudgets (Budgetansatz) übersetzt werden müssen („Jahresemissionsgesamtmenen“). Die Jahresemissionsgesamtmenge für 2035 müsste unseres Erachtens 288 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent und für 2040 150 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente betragen. Sofern nach § 5a KSG projiziert wird, dass kein Budget mehr nach 2035 und respektiv 2040 vorhanden ist, können entsprechend den Vorgaben von § 71k Abs. 1 Nummer 2c) GEG keine Wasserstofffahrpläne genehmigt werden, die bis zum Stichdatum nicht gänzlich auf Wasserstoff umgestiegen sind. Denn § 71k Abs. 1 Nummer 2c macht klar, dass nur unter „Berücksichtigung der verbleibenden Treibhausgasemissionen“ H<sub>2</sub>-Pläne genehmigt werden können. Dies ist damit zu begründen, dass eine spätere Umstellung einen weiteren Erdgasverbrauch über die Stichdaten 2035/2040 hinaus erfordert. Damit verbunden wären weitere THG-Emissionen, die den Anforderungen nach § 71k Abs. 1 Nummer 2c GEG jedoch widersprechen würden und insgesamt zu Mehremissionen führen werden, die direkt im Umstellungsgebiet anfallen. Die BNetzA sollte auch in der Lage sein zu prüfen, dass es durch die späte Umstellung auf Wasserstoffnetzausbauggebiete nach § 71k GEG – und den damit höheren Erdgasverbrauch – nicht in Summe zu einer Gefährdung der Einhaltung dieser gesetzlichen Klimaziele Deutschlands führt. Hierzu ist es erforderlich, dass die jeweiligen Betreiber der Gasverteilernetze in ihren Fahrplänen darlegen, ob und inwiefern es durch die Festlegung der Wasserstoffnetzausbauggebiete zu Emissionen durch den Betrieb von Gasheizungen in dem betroffenen Gebiete kommt.

**Inhaltlicher Bezug**

E: Format

**Stellungnahme einfügen**

Die Verwendung eines standardisierten, elektronischen Formulars, ausschließlich zur digitalen Einreichung, wird positiv bewertet, da es Transparenz und (teils) automatisierte Vergleichbarkeit sicherstellt. Dies erleichtert der bewertenden Behörde, aber auch den Verbraucher:innen den Zugang zu relevanten Informationen.